



Amtsleitung

Tel. 03124/51300-0

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Stand: 16.12.2025

Abfuhrordnung

der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2017 i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss der öGRS_04/2019 vom 27. Juni 2019 und i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss der öGRS_08/2023 vom 14. Dezember 2023 und i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss der öGRS_01/2024 vom 25.01.2024 und i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss der öGRS_08/2025 vom 16. Dezember 2025 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altstoffe*), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*), der sperrigen Siedlungsabfälle (*Sperrmüll*), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschafts-gesetzes 2004 gelten:
 - 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (*Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle*).
 - 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (*kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle*)

3. sperrige Siedlungsabfälle (*Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann*)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (*Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist*) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist*).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Ortsteile Eisbach, Gratwein, Gschnaidt und Judendorf-Straßengel.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Gratwein-Straßengel folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 1. Sammelstelle „Abraham“ (*OT Gschnaidt*)
 2. Sammelstelle „Dorfplatz St. Pankrazen“ (*OT Gschnaidt*)
 3. Sammelstelle „Hausegg- Kupfer-Brücke“ (*Hausegg 15, OT Eisbach*)
 4. Sammelstelle „Kreuzung Jantscherweg- L336 {Steinbruch}“ (*Meierhof OT Eisbach*)
 5. Sammelstelle „Kreuzung Maier-Grabnerweg- L336“ (*Meierhof OT Eisbach*)
 6. Sammelstelle „Kreuzung Pleschstraße – Kainzweg“ (*Kehr, OT Eisbach*)
 7. Sammelstelle „Kreuzung Pleschstraße – Lessingweg“ (*Kehr, OT Eisbach*)

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter und -säcke. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter und -säcke nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des

Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter und -säcke sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter und -säcke einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (*z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage*) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (*Altstoffe*) sind vom Besitzer /von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (*Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung*). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (*Biotonne*) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll*) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (*Sperrmüll*) sind vom jeweiligen Besitzer/ von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten - in Abstimmung mit den weiteren „Betreibergemeinden“ - im Abfallsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat²“ im Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (*Abgabemöglichkeit*) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer /von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten - in Abstimmung mit den weiteren „Betreibergemeinden“ - im Abfallsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat²“ im Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel abzugeben.

Anm.: in der Fassung vom 25.01.2024 öGRS_01/2024

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter oder Abfallsammelsäcke mit 60 Liter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu

verwenden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (*z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen*) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (*braune Tonne*) mit einem Inhalt von 120 l oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (*Altpapier*) und Sammelstellen

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) erfolgt in den Ortsteilen Eisbach, Gratwein und Judendorf-Straßengel in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (*bzw. deren Beauftragten*) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/ der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel werden Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen ortsüblich bekannt gegeben.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Die Sammelbehälter und Sammelsäcke der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*), die Sammelbehälter der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) sowie die Sammelbehälter der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) sind am Tag der Abholung bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Für 1100 Liter Sammelbehälter gibt es zusätzlich eine Zwischenabfuhr (*2-wöchentlich*). Die Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll*) sind mit einer Behälteridentifikationsnummer versehen. Dadurch wird ermöglicht, dass die Anschlusspflichtigen die Abfuhrfrequenz selbst anpassen (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) können.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altpapier*) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Für 1100 Liter Sammelbehälter gibt es zusätzlich eine Zwischenabfuhr (*2-wöchentlich*). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*Bioabfälle*) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (*Sperrmüll*) erfolgt im Abfallsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat2“ im Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel zu folgenden Betriebszeiten:

Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Abfallsammelzentrum ist Montag, Sonntag, an Feiertagen, Faschingsdienstag, Karsamstag sowie in der Zeit von 24. Dezember bis 1. Jänner geschlossen und es entfällt demnach die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (*Sperrmüll*). Außerplanmäßige Schließzeiten werden rechtzeitig auf der Gemeindewebsite und mittels Aushang, sowie auf der Website des Abfallwirtschaftsverbands Graz-Umgebung bekanntgegeben. Der Zutritt bzw. die Zufahrt zu dieser Einrichtung ist nur mit Berechtigungskarte (*erhältlich im Gemeindeamt*) gestattet.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Anm.: in der Fassung vom 25.01.2024 öGRS_01/2024

§9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (*Straßenkehricht*) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (*Altstoffe*):
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz (*Altpapier*)
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten (*Altpapier*)
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel (*Altholz*)
 - Carla, Herrgottwiesgasse 119, 8020 Graz (*Textilien*)
 - Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Straß in Steiermark (*Alteisen*)
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (*kompostierbar*):
 - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
 - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg Sa, 8510 Stainz
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147

- Michael Gschweidl, Kompost- und Erdenherstellung, Prebuch 106, 8211 Großpesendorf

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (*Sperrmüll*):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (*Straßenkehricht*):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (*Restmüll*):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

Anm.: in der Fassung vom 25.01.2024 öGRS_01/2024

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer /in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (*Art 20 B-VG*).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter oder -säcke beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- (2) Grundgebühr pro privaten Haushalt, Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage: € 81,04.

- (3) Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Gewerbebetriebe	1-2 Beschäftigte	€ 40,51
Gewerbebetriebe	3-10 Beschäftigte	€ 81,04
Gewerbebetriebe	11-19 Beschäftigte	€ 121,55
Gewerbebetriebe	ab 20 Beschäftigte	€ 162,06
<i>Bankfiliale (nach Anzahl der Beschäftigten, siehe Gewerbebetriebe)</i>		
Gemeindeamt		€ 121,55
Freiwillige Feuerwehr		€ 81,04
Post		€ 81,04
Arztordination		€ 121,55
Krankenhäuser		€ 1.350,54
Alten- und Pflegeheime		€ 162,06
Reha- Klinik		€ 1.350,54
Private Zimmervermietung:		
	1-19 Betten	€ 40,51
	ab 20 Betten	€ 81,04
Schrebergarten		€ 40,51
Schule		€ 162,06
Kindergarten		€ 121,55

- (4) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (*kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle*) auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Diese betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 176,17
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 258,36
-----------------	-------	----------

Im Bedarfsfall können Säcke (120 l) für die zusätzliche Sammlung von Biomüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,47

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (*Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist*) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 8,81
-----------------	-------	--------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 17,62
-----------------	-------	---------

Abfallcontainer	1100 l	€ 94,48
-----------------	--------	---------

Abfallsammelsack	60 l	€ 4,11
------------------	------	--------

Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,11.

- (3) Die variable Gebühr für die Beistellung von Zusatzbehältern für Altpapier im Holsystem beträgt pro Jahr:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 25,37
-----------------	-------	---------

Kunststoffgefäß	1100 l	€ 116,27
-----------------	--------	----------

- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen nach der Anzahl der Haushalte der Liegenschaft bezogen.

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z.B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, das Abholen von Baum- und Strauchschnitt, Häckseldienst oder*

Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

- (2) Für sogenannte „Nachsteller“ - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen - wird eine Gebühr von € 41,11 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Wertsicherung

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (*VPI 2020*) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Anm.: in der Fassung vom 14.12.2023 öGRS_0B/2023

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Grundgebühren (§ 15) und die variable Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (§ 16 Abs. 1) sind zu gleichen Teilen mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die variable Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (§ 16 Abs. 2) wird jedes Jahr mittels Jahresabrechnung am 15. Februar des Folgejahres fällig. Die fällige variable Gebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- (3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle werden Teilzahlungen - jeweils ein Viertel der Jahresabrechnung - zu gleichen Teilen mit 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung der Grundgebühren (§ 15) sind der folgende Monatserste mit der Anschlusspflicht.
- (5) Kostenersätze für zusätzliche Leistungen sind - sofern sie nicht zu den obigen Fälligkeitsterminen vorgeschrieben werden - innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (6) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

Anm.: in der Fassung vom 27.06.2019 öGRS_04/2019

§ 21

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung- BAO, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Abfallabfuhrordnungen der ursprünglichen Gemeinde Eisbach lt. GRB vom 13.11.2005 idF lt. GRB vom 07.11.2014, der ursprünglichen Marktgemeinde Gratwein lt. GRB vom 24.11.2005

idF lt. GRB vom 24.09.2014, der ursprünglichen Gemeinde Gschnaidt lt. GRB vom 26.02.2007 idF lt. GRB vom 02.02.2011 und 26.11.2014 sowie der ursprünglichen Marktgemeinde Judendorf-Straßengel lt. GRB vom 29.11.2005 idF lt. GRB vom 30.11.2006 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Abfuhrordnung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2019 öGRS_04/2019 tritt mit 01. August 2019 in Kraft.

- (2) In der Fassung der Verordnung vom 14.12.2023 treten § 15 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 19 mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (3) In der Fassung der Verordnung vom 25.01.2024 treten § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 6 und § 10 mit 13. Februar 2024 in Kraft.
- (4) In der Fassung der Verordnung vom 16.12.2025 treten § 15 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Anm.: in der Fassung vom 16.12.2025 öGRS_08/2025

Gratwein-Straßengel, am 16.12.2025

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

